

SICHERHEITSDATENBLATT

220220-003 - Grundier-Öl

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

▼ Handelsname

220220-003 - Grundier-Öl

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Holzöl

▼ Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse

Holzplatten AG, Patrick Iten

Weberrütistrasse 10

8833 Samstagern

Switzerland

044 786 90 60

044 786 90 61

Email

iten@holzplatten.ch

Überarbeitet am

17.10.2023

SDB Version

5.0

Datum der letzten Ausgabe

24.08.2022 (4.0)

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse: 145 (24 Stunden täglich)

Aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Asp. Tox. 1; H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. (H304)

Sicherheitshinweise

Allgemeines

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. (P101)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention

-

Reaktion

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. (P301+P310)

KEIN Erbrechen herbeiführen. (P331)

Lagerung

Unter Verschluss aufbewahren. (P405)

▼ **Entsorgung**

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

Enthält

Hydrocarbons, C11-C16, n-alkanes, isoalkanes,

Andere Kennzeichnungen

EUH066, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

▼ **Anderes**

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. ▼ Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. ▼ Gemische

| Produkt / Substanz | Identifikatoren | % w/w | Einstufung | Anm. |
|---|--|--------|--|------|
| Hydrocarbons, C11-C16, n-alkanes, isoalkanes, | CAS-Nr.: EG-Nr.: 942-085-5 REACH: 01-2120085325-55-XXXX Indexnr.: | 60-80% | EUH066 Asp. Tox. 1, H304 | |
| 2-Ethylhexan-1-ol | CAS-Nr.: 104-76-7 EG-Nr.: 203-234-3 REACH: 01-2119487289-20 Indexnr.: | 1-3% | Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 3, H335 | [1] |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol | CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr.: 252-104-2 REACH: Indexnr.: | <1% | | [1] |

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

▼ **Weitere Angaben**

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

▼ **Allgemeine Hinweise**

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege: Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt

Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. Es kann ein Hautreinigungsmittel verwendet werden. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

▼ **Nach Augenkontakt**

Bei Kontakt mit den Augen: Sofort mindestens 5 Minuten lang mit Wasser (20-30 °C) spülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Kein Erbrechen einleiten! Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Arzt oder Krankenwagen rufen. Symptome der chemischen Pneumonie können nach mehreren Stunden auftreten. Personen, die das Produkt verschluckt haben, müssen daher mindestens 48 Stunden lang ärztlich beaufsichtigt werden.

Verbrennung

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Dieses Produkt enthält Substanzen, die beim Verschlucken eine chemische Lungenentzündung verursachen können. Symptome einer chemischen Lungenentzündung können nach einigen Stunden auftreten.

4.3. ▼ Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen:

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. ▼ Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten.

Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz. Wenden Sie sich an die Tox Info Suisse: 145 (24 Stunden täglich), um weitere Ratschläge zu erhalten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Halten Sie Unbefugte von der verschütteten Flüssigkeit fern.

6.3. ▼ Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretene Stoffe sind einzugrenzen und mit Granulat o. Ä. aufzusammeln und gemäß den Vorschriften für gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. ▼ Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. ▼ Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. ▼ Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Geeigneten Verpackung

Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse

Lagerklasse 6.1 (Giftige Stoffe)

Lagertemperatur

Keine besonderen Anforderungen.

▼ Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. ▼ Zu überwachende Parameter

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 50 einatembarer Staub(Gesamtstaub)

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 100 einatembarer Staub(Gesamtstaub)

Bemerkungen:

SSC = Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

2-Ethylhexan-1-ol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 5,4

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 1

Bemerkungen:

SSC = Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 300

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 50

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 300

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Grenzwerte am Arbeitsplatz: MAK-/BAT-Werte (Erläuterungen), physikalische Einwirkungen, physische Belastungen. (Publikationsnummer 1903.d)

▼ DNEL

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

| Prüfdauer: | Expositionswege: | DNEL: |
|---|------------------|------------------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal | 121 mg/kg bw/day |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 283 mg/kg bw/day |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 37,2 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 308 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral | 330 µg/kg bw/day |

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol

| Prüfdauer: | Expositionswege: | DNEL: |
|---|------------------|----------------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal | 25 mg/kg bw/day |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 83 mg/kg bw/day |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 18 mg/m ³ |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 30 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 37 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 61 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral | 50 mg/kg bw/day |

2-Ethylhexan-1-ol

| Prüfdauer: | Expositionswege: | DNEL: |
|---|------------------|----------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Dermal | 11.4 mg/kg/Tag |

| | | |
|---|------------|------------------------|
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Dermal | 23 mg/kg/Tag |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 26.6 mg/m ³ |
| Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 53.2 mg/m ³ |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 26.6 mg/m ³ |
| Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 53.2 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Inhalation | 2.3 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter | Inhalation | 12.8 mg/m ³ |
| Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung | Oral | 1.1 mg/kg/Tag |

▼ PNEC

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

| Expositionswege: | Dauer der Aussetzung: | PNEC: |
|-------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Erde | Einzel | 2.2 - 2.74 mg/kg soil dw |
| Pulsierende Freisetzung | Kontinuierlich | 190 - 192 mg/L |
| Seewasser | Einzel | 1.9 - 1.92 mg/L |
| Süßwasser | Einzel | 19 - 19.2 mg/L |

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol

| Expositionswege: | Dauer der Aussetzung: | PNEC: |
|-------------------------|-----------------------|-------------------|
| Erde | Einzel | 340 µg/kg soil dw |
| Pulsierende Freisetzung | Kontinuierlich | 19.8 mg/L |
| Seewasser | Einzel | 198 µg/L |
| Süßwasser | Einzel | 1.98 mg/L |

2-Ethylhexan-1-ol

| Expositionswege: | Dauer der Aussetzung: | PNEC: |
|-------------------------|-----------------------|-------------|
| Erde | Einzel | 0,047 mg/kg |
| Pulsierende Freisetzung | Kontinuierlich | 0,17 mg/L |
| Seewasser | Einzel | 0,002 mg/L |
| Süßwasser | Einzel | 0,017 mg/L |

8.2. ▼ Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen Einhaltung die angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

▼ Allgemeine Hinweise

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

▼ Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Immer Hände, Unterarme und Gesicht waschen.

Begrenzung der Umweltexposition

Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

▼ **Atemschutz**

Keine besonderen Anforderungen.

Körperschutz

| Empfohlen | Typ/Kategorien | Normen |
|--|----------------|--------|
| Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen | - | - |



Handschutz

| Material | Minimale Schichtdicke (mm) | Durchbruchzeit (min.) | Normen |
|-----------------|----------------------------|-----------------------|-------------------------|
| Nitrilkautschuk | 0,4 | > 120 | EN374-2, EN374-3, EN388 |



▼ **Augenschutz**

| Arbeitssituation | Typ | Normen |
|--|--------------|--------|
| Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht | Schutzbrille | EN166 |



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form

Flüssig

▼ **Farbe**

Gold, Klar

Geruch / Geruchsschwelle (ppm)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

pH

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

▼ **Dichte (g/cm³)**

0,81 - 0,85

▼ **Kinematische Viskosität**

<20,5 mm²/s

Partikeleigenschaften

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C)

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdruck

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Dampfdichte

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zersetzungstemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Entzündbarkeit (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Zündtemperatur (°C)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosionsgrenzen (% v/v)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

▼ Löslichkeit in Wasser

Unlöslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit in Fett (g/L)

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

▼ VOC (g/L)

< 15

Weitere physikalische und chemische Parameter

Es liegen keine Daten vor.

▼ Brandfördernde Eigenschaften

Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. ▼ Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. ▼ Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. ▼ Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

▼ Akute Toxizität

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol |
| Spezies: | Meerschweinchen |
| Expositionswegen: | Oral |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 6031 mg/kg · |

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol |
| Spezies: | Kaninchen |
| Expositionswegen: | Dermal |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 9143 mg/kg bw · |

| | |
|--------------------|-------------------|
| Produkt / Substanz | 2-Ethylhexan-1-ol |
| Spezies: | Ratte |
| Expositionswegen: | Oral |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 2047 mg/kgbw |

| | |
|--------------------|------------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-Ethylhexan-1-ol |
| Spezies: | Ratte, männlichen/weiblichen |
| Expositionswegen: | Inhalation |
| Test: | LC50 (4 Stunden) |
| Ergebnis: | 0,89 - 5,3 mg/L |

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Produkt / Substanz | (2-Methoxymethylethoxy)propanol |
| Spezies: | Ratte |

| | |
|-------------------|------------------------|
| Expositionswegen: | Oral |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 5000 - 5230 mg/kg bw · |

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Produkt / Substanz | (2-Methoxymethylethoxy)propanol |
| Spezies: | Kaninchen |
| Expositionswegen: | Dermal |
| Test: | LD50 |
| Ergebnis: | 19020 mg/kg bw · |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

▼ Zusätzliche toxikologische Hinweise

Keine bekannt.

▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

▼ Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. ▼ Toxizität

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol |
| Spezies: | Fisch |
| Prüfdauer: | 96 Stunden |
| Test: | LC50 |
| Ergebnis: | 6.01 g/L · |

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol |
| Spezies: | Wasserflöhe |
| Prüfdauer: | 48 Stunden |
| Test: | LC50 |
| Ergebnis: | 1.982 g/L · |

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Produkt / Substanz | 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol |
| Spezies: | Algen |
| Prüfdauer: | 72 Stunden |
| Test: | EC50 |
| Ergebnis: | 14.861 g/L · |

| | |
|--------------------|-------------------|
| Produkt / Substanz | 2-Ethylhexan-1-ol |
| Spezies: | Fisch |
| Prüfdauer: | 96 Stunden |

Test: LC50
Ergebnis: 17.1 mg/L

Produkt / Substanz: 2-Ethylhexan-1-ol
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 39 mg/L

Produkt / Substanz: 2-Ethylhexan-1-ol
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 11.5 mg/L

Produkt / Substanz: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 1 g/L

Produkt / Substanz: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 1 - 1.919 g/L

Produkt / Substanz: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 969 mg/L

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz: 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol
Biologischer Abbau: Ja
Prüfmethode: OECD 301 B
Ergebnis: 100 %

Produkt / Substanz: 2-Ethylhexan-1-ol
Biologischer Abbau: Ja
Prüfmethode: OECD 301 C
Ergebnis: 99 %

Produkt / Substanz: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Biologischer Abbau: Ja
Prüfmethode: OECD 301 F
Ergebnis: 96 %

12.3. ▼ Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz: 2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol
Bioakkumulationspotenzial: Nein
LogPow: -0,5400
BCF: Es liegen keine Daten vor.

Produkt / Substanz: 2-Ethylhexan-1-ol
Bioakkumulationspotenzial: Nein
LogPow: 2,9000
BCF: Es liegen keine Daten vor.

Produkt / Substanz: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Bioakkumulationspotenzial: Nein
LogPow: 0,0043
BCF: Es liegen keine Daten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. ▼ Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. ▼ Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. ▼ Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)
 VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnummer (EWC)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | 14.1 UN | 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | 14.3 Transportgefahrenklassen | 14.4 PG* | 14.5 Env** | Weitere Angaben: |
|------|----------------|--|--------------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------------|
| ADR | - | - | - | - | - | - |
| IMDG | - | - | - | - | - | - |
| IATA | - | - | - | - | - | - |

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

▼ Nutzungsbeschränkungen

Keine besonderen.

Bedarf für spezielle Schulung

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Nicht zutreffend.

Anderes

Fühlbare Markierung.

In Verpackung mit kindersicherem Verschluss zu liefern, wenn das Produkt im Einzelhandel verkauft wird.

Wassergefährdungsklasse: WGK 3

▼ Verwendete Quellen

SR 822.111.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung) vom 20. März 2001 (Stand am 1. Juli 2015)

SR 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2020)

SR 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2018)

SR 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vom 12.

November 1997 (Stand am 1. Januar 2018)

SR 813.11 Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (Stand am 1. April 2020)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

H-Sätze (Abschnitt 3)

H304, Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315, Verursacht Hautreizungen.

H319, Verursacht schwere Augenreizung.

H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335, Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen

ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

ak = andere kontrollpflichtige Abfälle

akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht

ATE = Schätzwert akute Toxizität

BCF = Biokonzentrationsfaktor

CAS = Chemical Abstracts Service

CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)

CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]

CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung

CSR = Stoffsicherheitsbericht

DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert

DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert

EAK = Europäischer Abfallkatalog

EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis

EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem

GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IBC = Intermediate Bulk Container

IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr

LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten

MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)

nwg = Nicht wassergefährdend

OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

RRN = REACH Registriernummer

S = Sonderabfälle

SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.

SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen

STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition

STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition

UN = Vereinigte Nationen

UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

VOC = Flüchtige organische Verbindungen

vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK = Wassergefährdungsklasse

Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

▼ Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

AS

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem blauen Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: CH-de